



05/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

4. Februar 2021

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
zur Anpassung von Studium und Prüfungen
an die Vorgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung
vom 19.01.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Anpassung von Studium und Prüfungen an die Vorgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 19.01.2021

Auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende Ordnung zur Änderung der „Ordnung zur Anpassung von Studium und Prüfungen an die Vorgaben der SARS CoV 2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV)vom 30.06.2020“ erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung wird wie folgt umbenannt:

Ordnung zur Anpassung von Studium und Prüfungen an die Vorgaben der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Artikel 2

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge im Anwendungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der Fassung vom 09.02.2016 und 05.07.2016, geändert am 12.12.2017. Sie gilt ebenfalls, vorbehaltlich der Zustimmung der Laufbahnbehörde, für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung und den Bachelorstudiengang Recht für die öffentliche Verwaltung.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft. Hiervon ausgenommen sind lediglich diejenigen Regelungen, die ihrem Sinngehalt nach über den zeitlichen Geltungsbereich dieser Ordnung hinaus Wirksamkeit behalten müssen.

Artikel 3

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Lehrbetrieb

(1) Wenn die zu Beginn eines Semesters geltende SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen verbietet, finden die Lehrveranstaltungen aller Studienprogramme online statt. Für den Fall, dass im Laufe eines Semesters die geltende Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Einschränkungen für Präsenzlehrveranstaltungen aufhebt oder

erleichtert, kann durch Fachbereichsratsbeschluss, im Fall der BPS durch Institutsratsbeschluss, geregelt werden, dass in bestimmten Modulen oder Studiengängen durchgängig oder zum Großteil Präsenzlehre stattfindet.

(2) Wenn die zu Beginn eines Semesters geltende SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Präsenzlehrveranstaltungen mit Einschränkungen erlaubt, findet Lehre in Präsenz statt, gegebenenfalls in einem hybriden Modell, das Online-Lehre und Präsenzlehrveranstaltungen miteinander verbindet. Dafür wird durch Fachbereichsratsbeschluss, im Fall der Berlin Professional School (BPS) durch Institutsratsbeschluss, geregelt, in welcher Weise sichergestellt wird, dass bei Lehrveranstaltungen, wenn sie in Präsenz stattfinden, die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingehalten werden.

Der Fachbereichs- oder Institutsrat kann für bestimmte Module oder Studiengänge beschließen, dass vollständig oder teilweise Online-Lehre stattfindet, dies selbst dann, wenn zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltungen Präsenzlehre zulässig sein sollte.

(3) Für den Fall, dass die zu Beginn eines Semesters geltende SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Präsenzlehrveranstaltungen ohne Einschränkungen erlaubt, darf durch Fachbereichsratsbeschluss, im Fall der BPS durch Institutsratsbeschluss, geregelt werden, dass in bestimmten Modulen oder Studiengängen durchgängig oder zum Großteil Online-Lehre stattfindet.

(4) Die Online-Lehre wird voll auf Lehraufträge bzw. das Deputat hauptamtlich Lehrender angerechnet. Dafür sind die vorgesehenen Inhalte online zu vermitteln. Ist das der Fall, erhalten Lehrbeauftragte für die Durchführung des Lehrauftrags die Vergütung, die sie erhalten hätten, wenn das Semester in Präsenz abgewickelt worden wäre. Darüberhinausgehende Vergütungen - etwa für das Entwickeln eines Online-Kurses - dürfen ausschließlich für Programme der BPS vereinbart oder in Aussicht gestellt werden.

Artikel 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.